

# **Satzung der Fachschaft Polizei (Bachelor of Arts)**

*Fachschaftsrat*

*fachschaftsrat@studi.polizei-studium.org*

*Version 2 (Zuletzt geändert 09.08.2019)*

# Inhalt

Präambel.....	1
§ 1 - Mitglieder der Fachschaft .....	1
§ 2 - Einberufung der Fachschaftsvollversammlung und ihre Aufgaben.....	1
§ 3 - Aufgaben des Fachschaftsrates .....	2
§ 4 - Zusammensetzung des Fachschaftsrates.....	2
§ 5 - Wahl der Mitglieder des Fachschaftsrates .....	3
§ 6 - Sitzungen und Beschlüsse des Fachschaftsrates .....	3
§ 6a - Umlaufbeschluss der Fachschaftsvollversammlung .....	4
§ 7 - Konstituierende Sitzung für den Fachschaftsrat .....	4
§ 8 - Satzungsänderungen .....	4
§ 9 - Verschwiegenheitsbestimmungen .....	4
§ 10 - Gleichstellungsbestimmungen .....	5
§ 11 - Salvatorische Klausel.....	5
§ 12 - Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	5

## Präambel

*Diese Satzung soll den Studierenden an der Hochschule in der Akademie der Polizei Hamburg, welche ihren Bachelor of Arts im Studiengang Polizei absolvieren, mehr Einflussmöglichkeiten auf das Studium und seine Inhalte geben. Dem Fachschaftsrat soll hierbei eine besondere Bedeutung zukommen. Dieser hat sich für die gemeinsamen Interessen seiner Fachschaft, als Vertretung seiner Mitglieder, einzusetzen. Seine Mitglieder haben sich dementsprechend ordentlich zu verhalten und sollen ihre Funktion nach bestem Wissen und Gewissen ausführen. Zudem soll der Fachschaftsrat sich darum bemühen, die unterschiedlichen Aspekte zwischen den Studiengruppen der Kriminal- und (Wasser-) Schutzpolizei und den Seitenein- und Aufsteigern durch „soziale Projekte“ enger zusammenzubringen, um zukünftig ein noch kollegialeres Verhalten in der Behörde Polizei – dienstzweigübergreifend - zu fördern.*

## § 1 - Mitglieder der Fachschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder der Fachschaft sind alle Studierenden an der Hochschule in der Akademie der Polizei Hamburg, die im Bachelor of Arts Studiengang Polizei immatrikuliert sind.
- (2) Nur ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht für die Bildung des Fachschaftsrates.
- (3) Diese können bei wichtigen Angelegenheiten die Einberufung der Fachschaftsvollversammlung durch den Fachschaftsrat herbeiführen.
- (4) Die Fachschaft wird nach außen durch den Fachschaftsrat vertreten.

## § 2 - Einberufung der Fachschaftsvollversammlung und ihre Aufgaben

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung berät über Fragen, welche die Fachschaft betreffen. Sie kann
  1. Empfehlungen oder Anträge an den Fachschaftsrat geben,
  2. die Durchführung von Neuwahlen für den Fachschaftsrat oder die Fertigung eines Rechenschaftsberichtes des Fachschaftsrates beschließen, 3. Einsprüche gegen die Beschlüsse des Fachschaftsrates einlegen,
  4. die Durchführung einer Urabstimmung festlegen.
- (2) Sie wird auf Beschluss des Fachschaftsrates oder auf Verlangen von mindestens zwanzig von hundert Mitgliedern der Fachschaft über den Fachschaftsrat einberufen.
- (3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mindestens fünf Vorlesungstage zuvor hochschulöffentlich angekündigt worden ist und mindestens zwanzig von hundert Mitgliedern der Fachschaft anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Fachschaftsvollversammlung festzustellen.
- (4) Der Fachschaftsrat beauftragt ein Mitglied der Fachschaft mit der Leitung der Fachschaftsvollversammlung. Dieses kann ein Mitglied des Fachschaftsrates sein.

- (5) Die Beschlüsse der Vollversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Sie werden unverzüglich veröffentlicht und treten damit in Kraft.  
Satzungsänderungen müssen gemäß § 8 mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Über die Versammlung muss ein Protokoll angefertigt werden, das hochschulöffentlich zugänglich gemacht wird.

### **§ 3 - Aufgaben des Fachschaftsrates**

- (1) Der Fachschaftsrat nimmt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder in der Fachschaft wahr. Er hat sich dabei um größtmögliche Transparenz zu bemühen.
- (2) Zu seinen Aufgaben zählt insbesondere
  1. die studentische Interessenvertretung in allen hochschulpolitischen, fachlichen, sozialen und kulturellen Belangen, die seine Mitglieder betreffen,
  2. die wissenschaftliche und berufspraktische Ausbildung zu fördern,
  3. das Bewusstsein der Verantwortung seiner Mitglieder der Fachschaft gegenüber der Hochschule und der Gesellschaft zu vermitteln,
  4. die studentischen Vertreter in den Gremien / Organen der Hochschule mit Beratung zu unterstützen,
  5. mit anderen Institutionen, Organen oder Gremien der Akademie der Polizei Hamburg, Polizeidienststellen oder anderen Studentenschaften und Fachschaftsräten zusammenzuarbeiten.
- (3) Der Fachschaftsrat ist gegenüber den Studierenden seiner Fachschaft rechenschaftspflichtig. Er hat diese regelmäßig über seine Tätigkeiten zu informieren.

### **§ 4 - Zusammensetzung des Fachschaftsrates**

- (1) Der Fachschaftsrat setzt sich aus bis zu zwanzig Mitgliedern und einem Vorsitzenden in Person des studentischen Vertreters im Fachbereichsrat zusammen. Die Mitglieder des Fachschaftsrates werden aus allen immatrikulierten Studierenden der Fachschaft gewählt.
- (2) Die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat endet mit
  1. dem Ausscheiden aus dieser Fachschaft (Exmatrikulation),
  2. der Niederlegung des Mandats,
  3. einer Abwahl durch die Fachschaftsvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit, wobei mindestens fünf von hundert Mitgliedern der Fachschaft teilgenommen haben müssen,
  4. dem Tod.
- (3) Der Fachschaftsrat besteht mindestens aus drei gewählten Mitgliedern.
- (4) Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht, er leitet die Sitzungen und kann Anträge stellen. Sollte der Vertreter des studentischen Vertreters im Fachbereichsrat auch als Mitglied des Fachschaftsrates gewählt worden sein und den studentischen Vertreter im Fachbereichsrat als Vorsitzenden nach Absatz 1 Satz 1 vertreten, gilt für ihn ebenso Absatz 4 Satz 1. Seine Position im Fachschaftsrat bleibt für diese Sitzung unbesetzt.
- (5) Vom Fachschaftsrat kann je ein Polizeibeamter der drei Dienstzweige aus dem Vollzugsdienst als Berater eingesetzt werden. Sie besitzen als Berater kein Stimm- oder Antragsrecht, können aber auf Einladung an den Sitzungen des Fachschaftsrates teilnehmen.

- (6) Sollte ein gewähltes Mitglied des Fachschaftsrates zurücktreten, rückt entsprechend der Rangfolge bei den Wahlen ein Kandidat nach.  
Wenn es nach Absatz 6 Satz 1 keinen Kandidaten gibt oder die Stelle nicht besetzt worden ist, wird zum nächsten Wahltermin diese Stelle zusätzlich ausgeschrieben. § 5 gilt entsprechend.

## **§ 5 - Wahl der Mitglieder des Fachschaftsrates**

- (1) Grundsätzlich setzt sich der Fachschaftsrat aus bis zu zwanzig freiwilligen Mitgliedern zusammen. Sollten sich nicht mehr als zwanzig freiwillige Wahlkandidaten zur Verfügung stellen und bis spätestens fünf Vorlesungstage nach der Bekanntgabe der Wahlkandidaten für den Fachschaftsrat keine neuen Wahlvorschläge bei der Wahlleitung eingegangen sein, gelten diese als gewählt. Eine Urnenwahl durch die ordentlichen Mitglieder dieser Fachschaft ist dann nicht mehr erforderlich.
- (2) Die Wahlzeit von vier Stunden, die an Vorlesungstagen und zwischen acht und siebzehn Uhr liegen muss, ist - im Falle einer Wahl - rechtzeitig bekanntzugeben.
- (3) Jeder Studierende, der gemäß § 1 ordentliches Mitglied dieser Fachschaft ist, hat das aktive und passive Wahlrecht. Der studentische Vertreter im Fachbereichsrat ist vom passiven Wahlrecht im Sinne des Satzes 1 ausgeschlossen.
- (4) Wahlvorschläge können nur ordentliche Mitglieder dieser Fachschaft einbringen.
- (5) Jeder Wähler hat eine Stimme.
- (6) Die Stimmabgabe ist gültig, wenn der Wille des Wählers eindeutig erkennbar ist und nicht mehr als die in Absatz 6 genannten Stimmen auf dem Stimmzettel vergeben wurden.
- (7) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Das Wahlergebnis ist unverzüglich nach der Auszählung der Stimmzettel festzustellen und hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (9) Jedes ordentliche Mitglied dieser Fachschaft kann binnen einer Woche nach Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses die Wahl durch Anrufung des studentischen Vertreters im Fachbereichsrat anfechten.

## **§ 6 - Sitzungen und Beschlüsse des Fachschaftsrates**

- (1) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind aufgefordert, an den Sitzungen des Fachschaftsrates teilzunehmen, um dessen konstruktives und erfolgreiches Tätigwerden sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, an den Beschlüssen des Fachschaftsrates aktiv mitzuwirken.
- (2) Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Er versammelt sich regelmäßig und tagt hochschulöffentlich. Nicht öffentliche Sitzungen können jederzeit von ihm einberufen und abgehalten werden.
- (4) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder eine Woche zuvor zur Sitzung eingeladen wurden und mehr als die Hälfte anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (5) Für die Sitzungen und die Tätigkeiten des Fachschaftsrates sollen diesem durch die Hochschule geeignete Räumlichkeiten und Mittel zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 6a – Umlaufbeschluss der Fachschaftsvollversammlung**

- (1) Ist absehbar, dass keine beschlussfähige Vollversammlung zustande kommen wird, kann der Fachschaftsrat auf das sog. Umlaufbeschlussverfahren zurückgreifen.
- (2) Die Studiengruppensprecher erhalten über den Fachschaftsrat Kenntnis und tragen das Anliegen des Fachschaftsrates ihrer Studiengruppe vor. Sie melden dem Fachschaftsrat innerhalb der festgelegten Frist Zustimmungen, Ablehnungen und Enthaltungen ihrer Studiengruppe zum Beschluss zurück.
- (3) Beschlüsse im Umlaufbeschlussverfahren benötigen eine Zweidrittelmehrheit
- (4) Das Umlaufbeschlussverfahren ist zu dokumentieren.

## **§ 7 - Konstituierende Sitzung für den Fachschaftsrat**

- (1) Der studentische Vertreter im Fachbereichsrat lädt nach Ablauf der Anfechtungsfrist gegen die Wahl der Mitglieder des Fachschaftsrates die neu gewählten Mitglieder zur konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Der Fachschaftsrat gilt als konstituiert, wenn alle gewählten Mitglieder ihr Mandat bestätigt haben.
- (3) Sollte ein gewählter Kandidat sein Mandat nicht bestätigen, rückt entsprechend der Rangfolge bei den Wahlen ein Kandidat nach.

## **§ 8 - Satzungsänderungen**

- (1) Diese Satzung kann durch eine Urabstimmung der ordentlichen Mitglieder der Fachschaft durch eine Zweidrittelmehrheit geändert werden.
- (2) An der Urabstimmung müssen sich mindestens zwanzig von hundert der ordentlichen Mitglieder dieser Fachschaft beteiligt haben.

## **§ 9 - Verschwiegenheitsbestimmungen**

- (1) Alle im bzw. durch den Fachschaftsrat oder die Fachschaftsvollversammlung kommunizierten und durch den Fachschaftsrat als vertraulich gekennzeichneten Inhalte dürfen außerhalb der Fachschaft durch die Mitglieder nicht kommuniziert oder weitergegeben werden.
- (2) Mitglieder dieser Fachschaft können sich im Vertrauen auch an die Mitglieder des Fachschaftsrates wenden. Die aufgenommenen Informationen dürfen grundsätzlich nur an Mitglieder des Fachschaftsrates weitergegeben werden, außer eine Einwilligung der Nichtvertraulichkeit des Betroffenen liegt vor.
- (3) Ehemalige Mitglieder haben sich auch nach dem Ausscheiden aus der Fachschaft an die Verschwiegenheitsbestimmungen zu halten.

## **§ 10 - Gleichstellungsbestimmungen**

- (1) Status- und Funktionsbeschreibungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.
- (2) Dem studentischen Vertreter im Fachbereichsrat ist sein gewählter Vertreter bei seiner Abwesenheit gleichgestellt, wenn dieser ihn in seinen Funktionen nach dieser Satzung vertritt. § 5 Absatz 4 Satz 2 ist bei der nicht regelhaften Anwendung der Vertreterregelung nicht anzuwenden.

## **§ 11 - Salvatorische Klausel**

- (1) Sind Teile dieser Satzung rechtsunwirksam, so gelten die übrigen Bestimmungen unbeschadet dessen fort.
- (2) Enthält diese Satzung rechtsunwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam werden, ist die Satzung unverzüglich nach bekannt werden der Rechtsunwirksamkeit entsprechend zu ändern.

## **§ 12 - Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung am 07.06.2016 in Kraft.
- (2) Für die erste nach dieser Satzung durchzuführende Wahl bestimmt der studentische Vertreter im Fachbereichsrat eine Wahlleitung und den Zeitraum für die erste Wahl. Die Wahl hat ohne große zeitliche Verzögerung bis spätestens zum Ende des aktuellen Semesters, in dem diese Satzung in Kraft getreten ist, zu erfolgen.
- (3) In der Übergangszeit zwischen der ersten Wahl der Mitglieder für den Fachschaftsrat und Inkrafttreten dieser Satzung werden die Positionen im Fachschaftsrat durch den studentischen Vertreter im Fachbereichsrat bestimmt.